

EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren : Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zur Heilpädagogischen Früherziehung in der Schweiz : 18. Februar 1993

Autor(en): **Cavadini, Jean / Arnet, Moritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA**

Band (Jahr): **64 (1993)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-811343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zur Heilpädagogischen Früherziehung in der Schweiz

18. Februar 1993

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), gestützt auf Art. 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970, erlässt die folgenden Empfehlungen:

1. Begriffe und Konzept

Hauptaufgaben der Heilpädagogischen Früherziehung sind die Frühdiagnostik, die Frühförderung und die Frühberatung.

Heilpädagogische Früherziehung bietet dem in seiner Entwicklung erheblich gefährdeten, gestörten oder behinderten Kind von seiner Geburt bis zu seiner Einschulung gezielte pädagogisch-therapeutische Massnahmen und umfassende Unterstützung an.

Zur Heilpädagogischen Früherziehung gehören auch die Beratung und die Unterstützung der Bezugspersonen entwicklungsauffälliger Kinder in ihrer besonderen Erziehungssituation.

2. Grundsätze

Heilpädagogische Früherziehung erhalten Kinder, deren Entwicklung gestört verläuft, erheblich gefährdet erscheint oder durch Behinderung beeinträchtigt wird, und zwar von der Geburt bis zur vollständigen Einschulung.

Dies gilt sowohl für Kinder, die im Sinn der Invalidenversicherung anspruchsberechtigt sind als auch für solche, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass ihre Entwicklung gestört verläuft oder erheblich gefährdet ist.

Den Eltern dieser Kinder sowie andern Bezugspersonen, die diese Kinder erziehen und betreuen, ist die Möglichkeit anzubieten, sich von Fachleuten der Heilpädagogischen Früherziehung beraten zu lassen.

Die Inanspruchnahme der Dienste der Heilpädagogischen Früherziehung ist in jedem Fall freiwillig.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Heilpädagogischen Früherziehung muss im Interesse der Kinder und der betroffenen Familien von allen Personen besonders beachtet werden.

3. Fachpersonal

Für die Arbeit im Dienst der Heilpädagogischen Früherziehung ist eine heilpädagogische Aus- oder Weiterbildung zwingend.

Die Arbeits- und Anstellungsbedingungen der Heilpädagogischen Früherziehung haben den Aufgaben, dem Grad der Verantwortung und der Ausbildung zu entsprechen. Da die Zusammenarbeit mit verschiedensten Fachpersonen wichtig ist, ist für Arbeitsbereiche wie inter- und intradisziplinäre Zusammenarbeit sowie Informationstätigkeit genügend Zeit zur Verfügung zu stellen.

4. Aufgaben der Kantone und der EDK-Regionen

Die Kantone regeln, vorzugsweise in der Erziehungsgesetzgebung, das Recht auf Heilpädagogische Früherziehung für entwicklungsauffällige Kinder von der Geburt bis zur vollständigen Einschulung,

und zwar unabhängig von der Ursache der Entwicklungsauffälligkeit und von der Frage, ob die Massnahme durch die IV finanziert werden kann oder nicht.

Die Kantone streben, in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstätten, die Vereinheitlichung des Ausbildungs- und Weiterbildungsangebotes an.

Die Kantone und/oder EDK-Regionen arbeiten, gemeinsam und unter Einbezug von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Kriterien bezüglich Zulassung für die Tätigkeit in der Heilpädagogischen Früherziehung aus.

Die Kantone regeln die Befugnisse der in der Heilpädagogischen Früherziehung tätigen Fachleute. Bei der Regelung der Aufsicht über die Heilpädagogische Früherziehung ist besonderes Gewicht auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu legen.

Die Kantone (und die Gemeinden) übernehmen die finanziellen Aufwendungen für Kinder, die keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben.

Wo bereits verwandte Beratungsdienste bestehen, sollen die Kantone Heilpädagogische Früherziehungsdienste in solche ein- oder angliedern, und zwar im Interesse einer Verstärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie des effizienten Mitteleinsatzes. Diese Konzeption erlaubt auch weiterhin private Trägerschaften im Bereich der Heilpädagogischen Früherziehung.

5. Terminologie

Das Konzept und die im Bereich der EDK-Kommission Heilpädagogische Früherziehung verwendeten Begriffe sollen in die Gesetzgebung auf allen Stufen sowie in den Sprachgebrauch von Fachleuten und Trägerschaften eingehen.

Beschlossen an der Plenarversammlung der Erziehungsdirektorenkonferenz am 18. Februar 1993 in Bern.

Bern, 18. Februar 1993

Der Präsident der EDK: Jean Cavadini

Der Sekretär der EDK: Moritz Arnet

FICE-Sektion Schweiz

Vorankündigung

GV und Fachtagung: «Die heutige Situation und neue Entwicklungen der Heimerziehung im Kanton Bern».

Donnerstag, den 3. September 1993

Tagungsort: Pestalozziheim Bolligen bei Bern

Das Detailprogramm mit der Anmeldungsmöglichkeit wird zu einem spätern Zeitpunkt veröffentlicht.

Verbindungsperson: Herr Rolf Widmer, Aadorferstr. 26, 9545 Wängi